



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG)

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

über den Bericht und den Vorentwurf

betreffend

rassistische Symbole

Bern, Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen	3
I. Einleitung	7
II. Übersicht über die Vernehmlassungen	8
1. Generelle Einschätzung.....	8
2. Zustimmung mit oder ohne Vorbehalt.....	8
2.1 Die wichtigsten Argumente der Befürworter	8
2.2. Die wichtigsten Vorbehalte	9
3. Ablehnung	11
III. Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Artikel 261^{ter} VE-StGB	12
1. Marginalie	12
2. Ziffer 1	12
3. Ziffer 2	12
4. Ziffer 3	13
IV. Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Artikel 171d VE-MStG.....	13
V. Weitere Anregungen und Bemerkungen	14

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

KANTONE

Regierungsrat Kt. Zürich	ZH
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Regierungsrat Kt. Uri	UR
Regierungsrat Kt. Schwyz	SZ
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierungsrat Kt. Zug	ZG
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Graubünden	GR
Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Consiglio di Stato del Cantone del Ticino	TI
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du canton de Valais	VS
Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel	NE
Conseil d'Etat du canton de Genève	GE
Gouvernement du canton du Jura	JU

POLITISCHE PARTEIEN

CSP Christlich-soziale Partei PCS Parti chrétien-social PCS Partito cristiano sociale PCS Partida cristian-sociala	CSP/PCS
EDU Eidgenössisch-Demokratische Union UDF Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale	EDU/UDF
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali PLD. Ils Liberals	FDP/PLR
Grüne Partei der Schweiz Les Verts Parti écologiste suisse I Verdi Partito ecologista svizzero La Verda Partida ecologica svizra	GPS/PES
SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz PS Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS Partida socialdemocrata da la Svizra	SP/PS
SVP Schweizerische Volkspartei UDC Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro PPS Partida Populara Svizra	SVP/UDC
Piratenpartei Schweiz Partie Pirate Suisse	PPS
auto-partei.ch	auto-partei.ch

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	SSV

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Kaufmännischer Verband Schweiz

Société suisse des employés de commerce (secsuisse)
Società svizzera degli impiegati di commercio (sicsvizzera)

kvschweiz/
secsuisse

Schweiz. Gewerkschaftsbund

Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)

SGB/USS

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Schweizerischer Bauernverband

Union suisse des paysans (USP)
Unione svizzera dei contadini (USC)

SBV/USP

ÜBRIGE ORGANISATIONEN, INSTITUTIONEN UND EINZELPERSONEN

Centre Patronal

Centre Patronal

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Juriste Démocrates de Suisse (JDS)
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri (GDS)

DJS/JDS

Erlicz Bernard

EB

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus

Commission fédérale contre le racisme (CFR)
Commissione federale contro il razzismo (CFR)

EKR/CFR

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Association Suisse des Libres Penseurs (libre pensée)
Associazione Svizzera dei Liberi Pensatori (libero pensiero)

FVS

Identität Schweiz

Identité Suisse
Identità Svizzera

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Conférence des commandants des polices cantonales de suisse (CCPCS)
Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della svizzera (CCPCS)

KKPKS/
CCPCS

Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz

Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS)
Conferenza della autorità inquirenti svizzere (CAIS)

KSBS/CAPS

Vereinigung Medien-Panoptikum

mediawatch.ch

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund	SIG-PLJS/
Fédération suisse des communautés israélites (FSCI)	
und	FSCI-PJLS
Plattform der Liberalen Juden der Schweiz	
Plateforme des Juifs Libéraux de Suisse (PJLS)	
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter	SVR/ASM
Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire (ASM)	
Associazione svizzera dei magistrati (ASM)	
Schweizerisches Polizei-Institut	SPI/ISP
Institut suisse de police (ISP)	
Istituto svizzero di polizia	
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus	GRA
Fondation contre le racisme et l'antisémitisme (GRA)	
Fondazione contro il razzismo e l'antisemitismo (GRA)	
Sutter Urs	SU
Swiss Internet User Group	SIUG
Tanner Fritz	TF
Université de Genève	UNIGE
Université de Lausanne	UNIL
Verband Schweizerischer Polizei-Beamter	VSPB/FSFP
Fédération suisse fonctionnaires de polices (FSFP)	
Federazione svizzera dei funzionari di polizia (FSFP)	
Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz	ZV/FC
Fédération centrale du Personnel des cantons et des communes de la Suisse (FC)	
Swiss Central Federation of State and Community Employees (SCF)	

I. Einleitung

Die Motion 04.3224 vom 29. April 2004 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N)¹ beauftragt den Bundesrat, die öffentliche Verwendung von Symbolen, welche extremistische, zu Gewalt und Rassendiskriminierung aufrufende Bewegungen verherrlichen, unter Strafe zu stellen. Aus den im erläuternden Bericht² im Einzelnen dargelegten Gründen erweist sich eine wörtliche Umsetzung der Motion als schwierig. Um den Auftrag der Motion aber zumindest teilweise zu erfüllen, schlug der Bundesrat eine Strafnorm vor, die sich auf die öffentliche Verwendung und Verbreitung rassistischer Symbole beschränkt und auf den Bezug dieser Symbole zu einer bestimmten Bewegung verzichtet.

Mit Beschluss vom 1. Juli 2009³ beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) über den Bericht und den Vorentwurf⁴ über die Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und Militärstrafgesetzes (MStG) betreffend rassistische Symbole bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den übrigen interessierten Organisationen und Institutionen (nachstehend interessierte Kreise) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis am 31. Oktober 2009.

Von 92 zur Stellungnahme eingeladenen Adressaten sind 60 Antworten eingegangen, wovon 6 ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Vernehmlassung.

Es haben Stellung genommen:

25 Kantone

8 politische Parteien

27 interessierte Kreise.

¹http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20043224.

²<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/rassistischesymbole.Par.0004.File.tmp/vn-ber-d.pdf>.

³http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2009/ref_2009-07-010.html.

⁴<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/rassistischesymbole.Par.0001.File.tmp/entw-d.pdf>.

II. Übersicht über die Vernehmlassungen

1. Generelle Einschätzung

Der Vorschlag des Bundesrates, das StGB beziehungsweise das MStG mit neuen Bestimmungen zu ergänzen, welche die öffentliche Verwendung, Verbreitung, Herstellung, Lagerung sowie die Ein-, Durch- und Ausfuhr von rassistischen Symbolen unter Strafe stellen sollen, wurde von 20 Kantonen⁵, 2 politischen Parteien⁶ und einer knappen Mehrheit von 11 interessierten Kreisen⁷ grundsätzlich begrüsst.

5 Kantone⁸, 6 politische Parteien⁹ und 10 interessierte Kreise¹⁰ lehnten den Vorentwurf ab.

6 interessierte Kreise¹¹ verzichteten ausdrücklich auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Rein numerisch befürwortete somit eine Mehrheit der Vernehmlasser den Vorentwurf; allerdings äusserten zahlreiche Befürworter¹² Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität der neuen Strafnormen. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Gründe sowie die wichtigsten Vorbehalte, welche die Vernehmlasser für oder gegen den Vorentwurf vorbrachten, werden in den folgenden Ziffern aufgezeigt.

2. Zustimmung mit oder ohne Vorbehalt

8 Kantone¹³ und 2 politische Parteien¹⁴ stimmten dem Vorentwurf vorbehaltlos zu. 12 Kantone¹⁵ brachten bezüglich der Normentexte und/oder der Anwendung der Normen Vorbehalte an. Bei den interessierten Kreisen stimmten 2 Vernehmlasser¹⁶ dem Vorentwurf vorbehaltlos zu, während 9 Vernehmlasser¹⁷ Änderungsvorschläge unterbreiteten und/oder auf die Anwendungsschwierigkeiten eines solchen Verbotes hinwiesen.

2.1 Die wichtigsten Argumente der Befürworter

Rassismus habe in einer Demokratie keinen Platz, weil dadurch die Menschenwürde und der öffentliche Friede verletzt würden (LU). Die neuen Strafnormen würden eine Lücke schliessen, welche bis anhin zwecks Verbreitung von rassistischer Propaganda straflos ausgenutzt worden sei (SH). Die Einführung eines Werkzeuges zur Bekämpfung dieses Phänomens, das unsere Gesellschaft und unsere Demokratie vergifte, werde begrüsst (VSPB). Es sei stossend, wenn an historischen Gedenkfeiern rechtsextreme Gruppierungen, mit Hitler-Emblemen und Nazi-Kreuzen versehen, lauthals rechtsextreme Grussformeln skandieren würden (LU). Das geltende Strafrecht erlaube nicht, der immer grösser werdenden Verbreitung von rassistischen Ideologien, die letztlich rassistische Gewalt schüren, Einhalt zu gebieten (NE). Nur eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf das öffentliche Tragen rassistischer Symbole vermöge den berechtigten Schutz vor der Konfrontation mit diesen höchstbeleidigenden Symbolen zu gewähren (SZ).

⁵ AG, AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG.

⁶ CSP, SP.

⁷ SGB, KKPks, KSBS, SIG-PLJS, GRA, UNIL, VSPB, Schweizerischer Gemeindeverband, SSV, EKR, SU.

⁸ AI, BS, GE, OW, ZH.

⁹ EDU, FDP, GPS, SVP, auto-partei.ch, PPS.

¹⁰ SIUG, Identität Schweiz, Centre Patronal, mediawatch.ch, DJS, FVS, SPI, UNIGE, EB, TF.

¹¹ ZV, SKS, SBV, SVR, Schweizerischer Arbeitgeberverband, kvschweiz.

¹² BE, LU, SZ, NW, ZG, SH, SG, TG, TI, VD, NE, JU, SSV, SGB, KKPks, KSBS, SIG-PLJS, UNIL, VSPB.

¹³ UR, GL, SO, BL, AR, GR, AG, VS.

¹⁴ CSP, SP.

¹⁵ BE, LU, SZ, NW, ZG, SH, SG, TG, TI, VD, NE, JU.

¹⁶ Schweizerischer Gemeindeverband, GRA.

¹⁷ SSV, EKR, SGB, KKPks, KSBS, SIG-PLJS, UNIL, VSPB, SU.

Grundsätzlich werde eine schweizweit einheitliche Lösung begrüsst, wonach die öffentliche Verwendung, Verbreitung, Herstellung, Lagerung sowie Ein-, Durch- und Ausfuhr von rassistischen Symbolen auch ohne das Erfordernis eines werbenden Elements unter Strafe gestellt werde (GR).

Mit diesem Revisionsentwurf bringe der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, dass er diese Zeichen respektive die dahinter stehende menschenverachtende Ideologie strikt verpöne (BL, BE).

Die vorgesehene Ergänzung des StGB und des MStG sei eine sinnvolle Kompromisslösung und ein weiterer Schritt zur Erfüllung der Verpflichtungen der Schweiz gemäss dem internationalen Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁸ (AG).

SZ begrüsst es in seiner Stellungnahme, dass nur das öffentliche und nicht auch das private Tragen rassistischer Symbole bestraft werden solle und somit der Erwerb eines rassistischen Symbols zu privaten Zwecken straflos bliebe.

Die vorgeschlagene Verbotsnorm führe zwar zu Einschränkungen im äusserst sensiblen Bereich der Meinungsäusserungsfreiheit, werde aber in Anbetracht der zu schützenden Rechtsgüter für gerechtfertigt gehalten. Die Gratwanderung zwischen einer legitimen strafrechtlichen Ächtung rassistischer Symbole und problematischen Eingriffen in die Grundrechte, insbesondere in die Meinungsäusserungsfreiheit, sei mit der vorliegenden Vorlage gelungen. Die Ausgestaltung der vorgeschlagenen Tatbestände als mit Busse geahndete Übertretungen, sei deshalb zu begrüssen (SO, SP, CSP, SSV).

2.2. Die wichtigsten Vorbehalte

Die Unbestimmtheit der Begriffe "rassistische Symbole" und "Abwandlungen davon", führe zu Anwendungsschwierigkeiten¹⁹. Es brauche möglichst präzise und konkrete Bestimmungen (NW, KKPKS, VSPB). Es würden sich weitere Abklärungen in Bezug auf den Erlass flankierender, den Vollzug unterstützender Massnahmen aufdrängen (SH). Wir seien auf dem Weg zu einer weiteren "lex imperfecta". Zur Bekämpfung von Rassismus müssten taugliche Mittel vorliegen, damit nicht unberechtigte Hoffnungen geweckt würden. Die Vollzugsorgane dürften nicht vor praktisch unlösbare Aufgaben gestellt und die Justiz nicht überfordert werden. Es werde befürchtet, dass durch den Erlass dieser Strafnormen ein hoher Erwartungsdruck auf die Vollzugsorgane entstehe, dem in Anbetracht der voraussehbaren Vollzugsschwierigkeiten nicht Stand gehalten werden könne (NW, KKPKS). Es werde verkannt, dass insbesondere die Beurteilung von Abwandlungen der Symbole des Nationalsozialismus im Rahmen der Umsetzung Schwierigkeiten bereiten könne (TG). An der Wirksamkeit der Bestimmungen werde gezweifelt (VD, GE). Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot seien die Formulierungen nochmals zu überprüfen und soweit möglich zu präzisieren (AR, NW, SG, KKPKS).

Der vorgeschlagene Artikel 261^{ter} VE-StGB fokussiere bei zu Gewalt aufreizenden Symbolen vor allem auf Nazi-Symbole und deren Abwandlungen in verschiedensten Formen. Doch diese seien bei weitem nicht die einzigen Risikofaktoren und vor allem nicht die primäre Ursache von zunehmender rassistischer Gewalt (TI, EDU, Centre Patronal, FVS, DJS, EB).

Für die Polizei sei im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung ein entsprechender Katalog der strafbaren rassistischen Symbole zweckmässig, denn auch wenn die Gerichtspraxis gewisse Auslegungsschwierigkeiten beseitigen werde, müsse doch festgehalten werden, dass es bei diffusen Begriffsumschreibungen viel zu lange dauere, bis die höchstrichterlichen Gerichtsurteile vorlägen (LU). Eine rechtsgleiche Anwendung erfordere deshalb, dass die

¹⁸ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.104.de.pdf>.

¹⁹ VD, TG, SO, SH, NE, NW, KSBS, SSV, KKPKS.

rechtskräftig beurteilten Sachverhalte gesammelt würden und für die Kantone ein Verzeichnis der strafbaren Symbole geführt werde (GR, SO). Eine Liste der bekannten rassistischen Symbole sei bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes den Kantonen bekannt zu machen (NE). Es müsse klar sein, ob z.B. auch der Kühnengruss, der dem Hitlergruss sehr ähnlich ist, strafbar sei (NW, KKPKS). Die Strafverfolgung dürfe insbesondere für die kantonalen Polizeien nicht einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, da ansonsten die neue Strafnorm kaum durchgesetzt werden könnte oder falls doch, dann zu Lasten anderer Aufgaben der Polizei. Die Vollzugsfragen seien deshalb in Zusammenarbeit mit den Kantonen gründlich zu prüfen (SH, SGB). Wenn die neuen Bestimmungen nicht zahllos bleiben sollten, müssten der Polizei auch die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (NW, KKPKS, VSPB).

Die juristische Analyse der vorgeschlagenen Normen enthalte keine entscheidenden Argumente, die für eine Ablehnung sprechen würden. Indessen würden die voraussehbaren Anwendungsschwierigkeiten und damit verbunden die verminderte Anwendung dieses Verbotes, zur Frage führen, ob politisch nicht ein anderes Mittel als das Strafrecht bevorzugt werden sollte (UNIL). Anstrengungen zur Bekämpfung des Rassismus müssten bereits präventiv ansetzen und zwar auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene (SO). Das Hauptaugenmerk der Arbeit gegen Rassismus solle primär der Aufklärung, der Wissensvermittlung und der Ausstiegshilfen gelten (CSP, SP).

Sollte die Ergänzung des StGB beziehungsweise des MStG trotz aller Vorbehalte weiterverfolgt werden, fordert die auto-partei.ch eine abschliessende Aufzählung der verbotenen Symbole. Falls das vorgeschlagene Verbot unumgänglich sei, müsse es nach Ansicht der PPS stärker eingegrenzt werden. Rassistische Symbole würden nur dann verboten, wenn sie eindeutig rassistischen Zwecken dienen oder im Zusammenhang mit der Verbreitung rassistischen Gedankenguts als Hilfsmittel benutzt würden. Sollte der parlamentarische Auftrag keinen Spielraum zulassen, spricht sich das SPI dafür aus, dass die politisch sehr einseitige Hervorhebung von Symbolen des Nationalsozialismus zu streichen oder andernfalls noch deutlicher zu relativieren wäre. Zudem müsse der Bund ein laufend aktualisiertes Verzeichnis (am Besten eine elektronisch geführte Datenbank) mit den bekannten, der Strafnorm unterstehenden Symbolen, führen oder aber die Normen müssten selbst eine abschliessende Aufzählung der verbotenen Symbole enthalten (ZH, auto-partei.ch).

Die Ausgestaltung des Vorentwurfs als Übertretung sei ein falsches Signal. Erachte man die Verwendung rassistischer Symbole als ein ernsthaftes Problem, so stelle sie auch eine ernsthaft zu sanktionierende Straftat dar. Es sei fraglich, ob eine Geldstrafe die teilweise fanatische Täterschaft von ihrem Vorhaben abbringen könne (FDP, KSBS, SSV). Man sei gegen eine verharmlosende Einstufung als Übertretung. Hinter rassendiskriminierenden Symbolen würde sich dasselbe verwerfliche Gedankengut verbergen wie bei der als Vergehen ausgestalteten Rassendiskriminierung nach Artikel 261^{bis} StGB (SH, TG). Die vorgeschlagene Ausgestaltung als Übertretung sei für jene, die den Rechtsstaat verspotten und die Grundrechte anderer mit Füßen treten, nicht das richtige Zeichen. Eine Ausgestaltung als Vergehen wäre angemessen (TG, VSPB). Die Ähnlichkeit der strafbaren Handlungen mit dem Artikel 261^{bis} StGB und der vorgesehene Standort der Strafnorm im Zwölften Titel des StGB "Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden" würden für eine Ausgestaltung als Vergehen sprechen (JU). Die Ausgestaltung der neuen Strafnormen als Übertretungen dürfte zur Folge haben, dass diese kaum eine generalpräventive Wirkung erzielen würden. Zudem würden bei Übertretungen im Rahmen der Strafverfolgung kaum zwangsprozessuale Mittel zur Verfügung stehen (BE, OW). Zur komplexen Beweissicherung stünde die Strafdrohung in einem Missverhältnis (NW, KKPKS).

3. Ablehnung

Die insgesamt 21 Ablehnungen²⁰ des Vorentwurfs erfolgten im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Das Strafrecht als ultima ratio sei kein geeignetes Mittel, um Rassismus zu bekämpfen (AI, GPS, DJS). Prävention sei zur Lösung gesellschaftlicher Probleme viel effektiver als Repression, denn eine effektive Bekämpfung müsse vielmehr in allen Bereichen der Gesellschaft, in Familie, Schule, Ausbildung und im Alltagsleben geschehen (FDP, DJS). In einer aufgeklärten Gesellschaft müsse das Argument über Verbote triumphieren (SVP). Der Gesetzesvorschlag sei ungenügend und setze an der falschen Ecke an (EDU). Das Strafrecht sei ein sehr gefährliches Mittel, um die politische Willensbildung zu beeinflussen (TF).

Darüber hinaus sei eine Norm abzulehnen, die sich nicht durchsetzen lasse, die auf der Ebene aller Strafbehörden zu zahlreichen und kostspieligen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen nicht strafbarem und strafbarem Verhalten führe (BS, ZH). Eine saubere Abgrenzung der ins Auge gefassten Symbole würde sich vielfach in der Praxis als nicht möglich erweisen (ZH, AI). Näherliegender wäre es, den geltenden Artikel 261^{bis} StGB konsequent anzuwenden (GPS). Die Herstellung, Lagerung sowie der Transport von rassistischen Symbolen solle dann bestraft werden, wenn diese zur öffentlichen Verwendung bestimmt seien. Diese Absicht dürfte in der Praxis allerdings schwer zu beweisen sein (FDP).

Die Aufnahme der neuen Strafnorm entspreche keinem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis und sei deshalb nicht erforderlich²¹. BS ist der Überzeugung, dass auf die Schaffung unergiebigere Strafbestimmungen verzichtet werden solle. Die vorgeschlagene Ergänzung des StGB sei unnötig. Artikel 261^{bis} StGB gäbe ausreichend Gelegenheit, allfällige Straftatbestände zu verfolgen (auto-partei.ch). Die einschlägige Szene sei in der Schweiz aufgrund der Mitgliederzahlen, der finanziellen Mittel und der Aktivitäten zu klein, dass bereits jetzt für deren Bekämpfung die rechtsstaatlichen Grundsätze aufgegeben werden müssten (TF). In den vergangenen Jahren seien zwar einige Fälle der Verwendung nationalsozialistischer Zeichen in der Öffentlichkeit bekannt geworden, aber es seien vorwiegend Sprayereien oder Schmierereien gewesen, die als Sachbeschädigung geahndet werden könnten. Zudem könne in all diesen Fällen die rassistischen Motive bei der Strafzumessung bereits nach geltendem Recht berücksichtigt werden (DJS).

Es bestehe auch kein Nachholbedarf im Verhältnis zum europäischen Ausland, da die Justiz- und Innenminister der EU Ende Februar 2005 eine Rahmenregelung zur Bekämpfung des Rassismus beschlossen hätten, dabei aber auf ein ausdrückliches Verbot von nationalsozialistischen Symbolen verzichtet haben (DJS). Der Gesetzesentwurf fördere den Überwachungs- und Schnüffelstaat (Identität Schweiz, mediawatch.ch).

Der Erlass würde Erwartungen wecken, die in der Praxis nicht eingelöst werden könnten (ZH). Ein Verbot rassistischer Symbole wäre mit Vollzugsproblemen verbunden und würde die Handlungsmöglichkeiten der Polizei nicht verbessern (FDP).

Die vorgeschlagenen Strafnormen verletzen das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot, indem sie nicht in der gebotenen Klarheit darlegen, ob jemand einer der Tatbestände erfülle oder nicht²². Die Normen würden als Zensur oder als versteckte Einführung eines Gesinnungsstrafrechts empfunden und liessen zu viel Interpretationsspielraum zu bei der Frage, welche Symbole als rassistisch zu bezeichnen seien (EDU, PPS, Identität Schweiz, mediawatch.ch, TF). Symbole, welche nur für Insider eine rassistische Bedeutung aufweisen würden, könnten nicht tatbeständlich sein (OW).

²⁰ ZH, OW, BS, AI, GE, EDU, FDP, GPS, SVP, PPS, auto-partei.ch, Identität Schweiz, Centre Patronal, DJS, FVS, mediawatch.ch, SPI, SIUG, UNIGE, EB, TF.

²¹ ZH, GPS, auto-partei.ch, Centre Patronal, Identität Schweiz, mediawatch.ch, DJS, EB, TF.

²² OW, FDP, SVP, EDU, Identität Schweiz, Centre Patronal, mediawatch.ch, EB, SU.

Die vorgeschlagene Strafnorm wäre im Hinblick auf das Internet nicht sinnvoll und jeder Versuch einer Durchsetzung schwierig (SIUG).

Der Gewinn einer solchen Verbotsnorm sei sehr klein und mit grossem Aufwand verbunden (SPI, FVS, DJS, UNIGE). Symbolverbotspolitik sei Symbolpolitik. Der Staat dürfe nicht als Herr der Symbole auftreten, da eine solche Anmassung das Kennzeichen von autoritären oder totalitären Systemen sei (mediawatch.ch).

Es würden Symbole von Gruppierungen verboten, ohne dass diese Gruppierungen selber verboten seien (FVS).

III. Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Artikel 261^{ter} VE-StGB

1. Marginalie

Die EKR schlägt vor, die Marginalie "Verwendung rassistischer Symbole" in "Verwendung rassendiskriminierender Symbole" zu ändern, da der Begriff "rassendiskriminierend" stärker mit der Formulierung von Artikel 261^{bis} StGB übereinstimme und die geschützten Rechtsgüter – die Menschenwürde und der öffentliche Friede – klarer ersichtlich würden.

2. Ziffer 1

Die EKR schlägt zudem vor, auch in Ziffer 1 von rassendiskriminierenden Symbolen zu sprechen, da ein Symbol selber nicht rassistisch sein könne, sondern nur die Haltung bzw. die Ideologie des Benutzers widerspiegeln.

SZ ist der Meinung, dass der Begriff "verbreitet" gestrichen werden solle, da dieser bereits in Artikel 261^{bis} Absatz 2 StGB in einem anderen Sinn verwendet werde und unterschiedliche Definitionen nur Verwirrung stiften würden. Zudem sei das mit "verbreiten" gemeinte Handeln bereits vom Begriff "verwenden" miterfasst.

ZG beantragt, dass der Begriff "verwenden" auch das "auf sich Tragen" erfassen solle, so beispielsweise eine offen getragene Hakenkreuz-Tätowierung oder SS-Rune im Haarschnitt. Dies wäre möglich ohne den Wortlaut des Artikels zu ändern. Allerdings hätte es eine Neuregelung der Einziehung in Ziffer 2 von Artikel 261^{ter} VE-StGB zur Folge (vgl. nachstehende Ziff. 3).

BE empfiehlt, die Ergänzung "oder Abwandlungen davon" ersatzlos zu streichen, da diese zumindest teilweise unter den Begriff der rassistischen Symbole subsumiert werden könnten. Schwierigkeiten dürften auch die sogenannten "gemischten Symbole" bereiten. Auf deren strafrechtliche Sanktionierung wäre deshalb ebenfalls zu verzichten. Auch der VSPB ist der Meinung, dass der Begriff "Abwandlungen" zumindest zu Kontroversen führen und mehrfach Grund für ausführliche Diskussionen und Gerichtsverfahren geben werde.

Wie bereits erwähnt, fordern einige Vernehmlasser²³, dass Artikel 261^{ter} VE-StGB nicht als Übertretung, sondern als Vergehen ausgestaltet werde.

3. Ziffer 2

OW ist der Meinung, dass Ziffer 2 des Artikels 261^{ter} VE-StGB überflüssig sei, da gemäss Artikel 69 StGB auch Gegenstände eingezogen werden könnten, die zur Begehung einer

²³ SH, TG, JU, BE, OW, NW, FDP, KSBS, SSV, VSPB, KKPBS.

Straftat bestimmt waren. Somit könnten rassistische Symbole im öffentlichen Raum unter Bezug auf Artikel 261^{bis} StGB eingezogen werden, auch wenn sich der Täter noch nicht des Verbreitens einer rassistischen Ideologie schuldig gemacht hätte.

ZG schlägt vor, die Frage der Einziehung von Tätowierungen oder besonderen Haarschnitten neu zu regeln, da eine operative Entfernung solcher Symbole wegen der Grundrechte keine Option sei. Möglich wäre ein richterliches Verbot des öffentlichen Zeigens dieser Symbole im Sinne einer Kleiderpflicht oder ein Absehen einer Einziehung unter gleichzeitiger Erhöhung der Strafe.

4. Ziffer 3

Die EKR befürwortet eine genauere Aufzählung der unter Ziffer 3 von Artikel 261^{ter} VE-StGB genannten Handlungen und regt an, Symbole oder Gegenstände, die einem religiösen Zweck dienen und nicht rassendiskriminierend verwendet werden, vom Anwendungszweck der Ziffern 1 und 2 von Artikel 261^{ter} VE-StGB ausdrücklich auszunehmen. SIG-PLJS möchte sicherstellen, dass wegen der Ähnlichkeit gewisser rassistischer mit religiösen Symbolen, die in den Ziffern 1 und 2 von Artikel 261^{ter} VE-StGB genannten Tathandlungen nicht strafbar sind, wenn die Symbole und Gegenstände religiösen Zwecken dienen.

BE weist darauf hin, dass in sprachlicher Hinsicht auffalle, dass in Artikel 261^{ter} Ziffer 3 VE-StGB im Vergleich zu Artikel 135 Ziffer 1 und 197 Ziffer 5 StGB, von "schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken" die Rede sei, während in den letztgenannten Artikeln von einem "schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert" gesprochen werde. Wollte man sicherstellen, dass bei der Rechtsanwendung keine Zweifel an der identischen Bedeutung der Bestimmungen aufkommen, so solle eine einheitliche Formulierung gewählt werden.

Die EDU ist der Ansicht, dass die Ziffer 3 mit dem kulturellen und wissenschaftlichen Hintertürchen zuviel Interpretationsspielraum zulasse bei der Frage, welche Symbole als rassistisch zu bezeichnen seien.

Die PPS kritisiert, dass gemäss der geplanten Strafnorm jeweils in Einzelfällen entschieden werden müsse, welche Symbole schutzwürdigen kulturellen Zwecken dienen. Damit bestehe die Gefahr, dass mit den beschriebenen rassistischen Symbolen dekorierte Videospiele und Musikaufnahmen in die Illegalität befördert würden. Hakenkreuze in Videospiele seien nicht dazu da, das Dritte Reich wieder auferstehen zu lassen oder Juden zu verfolgen. Vielmehr seien es authentische Darstellungen einer vergangenen Zeit, zur Unterhaltung, Dekoration oder Unterstreichung einer Atmosphäre.

Für SIUG ist im Kontext des Internets nicht genug klar, was die genaue Bedeutung der Ausnahme für "schutzwürdige kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke" sei.

Die FVS hat grosse Bedenken, dass mit Ziffer 3 von Artikel 261^{ter} VE-StGB ein strafrechtsfreier Schonraum für extremistische religiöse Bewegungen geschaffen werde.

Augenfällig sei, dass in Ziffer 3 von Artikel 261^{ter} VE-StGB die öffentliche Verwendung und Verbreitung von rassistischen Symbolen und Gegenständen genannt werde, nicht aber die Abwandlungen davon. Dies könne bedeuten, dass die Abwandlungen zum Vorneherein keinem schutzwürdigen Zweck entsprechen können, oder aber dass es sich um ein redaktionelles Versehen handle (SU).

IV. Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Artikel 171d VE-MStG

Da die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen des StGB für das MStG identisch sind, gelten die von den Vernehmlassern geäusserten Bemerkungen für beide Strafgesetze.

V. Weitere Anregungen und Bemerkungen

Etliche Vernehmlasser²⁴ sind der Meinung, dass eine Regelung im StGB keine oder nur eine unvollständige Lösung sei. Rassendiskriminierung sei ein gesellschaftliches Phänomen, das mit strafrechtlichen Mitteln weder verhindert noch in befriedigender Weise geahndet werden könne (FDP). Das Strafrecht dürfe erst dann als politische Sanktionsmöglichkeit erhalten, wenn die Mittel des Zivil- und Verwaltungsrechts nicht mehr ausreichen, um einen wirksamen Schutz der Rechtsgüter Dritter zu gewährleisten (TF). So befürworteten mehrere Vernehmlasser²⁵ neben oder anstelle einer strafrechtlichen Sanktion eine bessere Prävention. Dadurch könne Rassismus besser begegnet werden, als mit einer Strafbestimmung. Eine gesellschaftliche Ausgrenzung des Rechtsextremismus sei weit effektiver als staatliche Repression (GPS, DJS, SGB). Wolle man wirklich etwas gegen rassistische Positionen ausrichten, bedürfe es vor allem der intensiven Aufklärung, der politischen Bildung sowie der Aufklärungs- und Aussteigerprojekten (DJS). Die geschichtlichen Realitäten, Ursprung, Bedeutung und Folgen rassistischen Gedankenguts und rassistischer Bewegungen sowie die daraus resultierenden Gefahren für demokratische Rechtsstaaten seien eingehend zu vermitteln (SO). Eine konsequente Anwendung und Durchsetzung der bestehenden Strafnormen gegen die Vermittlung, Verniedlichung und Verbreitung von Gewaltdarstellungen insbesondere an Kindern und Jugendlichen, z.B. in Form von audiovisuellen Medien und Computerspielen sei geboten. Zudem werde von den staatlichen Institutionen gefordert, dass sie sich zu den christlichen Werten bekennen und diese in Kindergärten, Volks-, Mittel- und Berufsschulen unter Wahrung der Glaubens- und Religionsfreiheit bewusst vermitteln (EDU).

Die SIG-PLJS weist darauf hin, dass ausserhalb der bestehenden und der vorgeschlagenen Strafnormen ein schweizerisches Diskriminierungsrecht im zivilen und administrativen Bereich und analoge Bestimmungen in den Kantonen erlassen werden sollten. In diesem Zusammenhang verweisen sie insbesondere auf die Empfehlungen des "Committee on the Elimination of Racial Discrimination" (CERD) aus dem Jahr 2008 und fordern deren Umsetzung.

Einige Kantone²⁶ erachten es für die rechtsgleiche Anwendung als unerlässlich, dass – wie vorgeschlagen – die rechtskräftig beurteilten Sachverhalte gesammelt werden und für die Kantone ein Verzeichnis geführt werde. Insbesondere für die Polizei wäre ein Katalog mit möglichst exakter Umschreibung der verbotenen Symbole von grossem Nutzen (LU). NE fände es zweckmässig, dass eine solche Liste, mit den zurzeit bekannten rassistischen Symbolen bereits vor Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen herausgegeben werde, um die Polizei und Staatsanwälte vorgängig zu sensibilisieren. Die erforderliche Ergänzung des Artikels 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 10. November 2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide²⁷, in dem Sinne, dass die Kantone verpflichtet werden, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sämtliche Urteile, Strafentscheide und Einstellungsbeschlüsse zu Artikel 261^{ter} VE-StGB mitzuteilen, werde als notwendiges Korrelat zur Strafnorm erachtet (SO). Gemäss ZH reicht das vorgesehene, laufend zu aktualisierende Verzeichnis nicht aus. Vielmehr müsse eine laufend aktualisierte, elektronisch geführte und online für die Ermittlungsbehörden zugängliche Datenbank mit den bekannten, der Strafnorm unterstehenden Symbolen geführt werden.

²⁴ AI, SO, CSP, SP, SVP, PPS, GPS, FDP, EDU, SGB, DJS, UNIL, mediawatch.ch, SU, TF.

²⁵ SO, CSP, SP, GPS, FDP, EDU, SGB, DJS.

²⁶ ZH, GR, SO, LU, NE.

²⁷ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/312.3.de.pdf>.